



Auftr. Nr. 715113776

Linz, am 05.10.2010

Vereinbarung

über die sachgemäße Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen von Herstellern, die entsprechend den Regelwerken für überwachungsbedürftige Anlagen (z.B. AD-Merkblatt W 0 bzw. TRD 100) überprüft sind

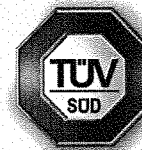
zwischen der Firma

Steiniger Metallbearbeitung Ges.m.b.H.
A-4600 Wels, Maisstraße 10

und der **TÜV SÜD SZA Techn. Prüf-GmbH.**

1 Zweck und Abgrenzung der Vereinbarung

- 1.1 Diese Vereinbarung stellt sicher, daß durch geeignete Maßnahmen eine sachgemäße Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen durch die Fa. **Steiniger Metallbearbeitung Ges.m.b.H.** erfolgt.
- 1.2 Voraussetzung für die Verwendung der Werkstoffe ist, daß die Überprüfung der Werkstoffhersteller nach den entsprechenden Technischen Regeln (z.B. AD-Merkblatt W 0, TRD 100) erfolgt ist.
- 1.3 Die Vereinbarung gilt nur für Erzeugnisse die mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 (ehemals 3.1 B), Werkszeugnis oder Werksbescheinigung nach DIN 50049 / EN 10204 belegt und mit der erforderlichen Kennzeichnung (Ursprungskennzeichnung) entsprechend den Regelwerken für überwachungsbedürftige Anlagen vom Herstellerwerk versehen sind.
- 1.4 Umstempelungen von Erzeugnissen mit Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (ehemals A oder C) nach DIN 50049 / EN 10204 berührt diese Vereinbarung nicht. Ausgenommen hiervon sind Kleinteile (siehe Abschnitt 3.2).



2 Voraussetzungen zur Umstempelung

Die Fa. **Steiniger Metallbearbeitung Ges.m.b.H.** erfüllt folgende Voraussetzungen:

- 2.1 Ordnungsgemäße Betriebsorganisation
- 2.2 Übersichtliche Lagerung
- 2.3 Sie hat sachkundige Werksangehörige benannt, die die erforderlichen Kenntnisse über Werkstoffe, Bezeichnungen von Werkstoffen und deren Kennzeichnung entsprechend den Regelwerken besitzen.
- 2.4 Sie hat Kennzeichen festgelegt, aus denen die Fa. **Steiniger Metallbearbeitung Ges.m.b.H.** und die entsprechend Abschnitt 2.3 benannten sachkundigen Werksangehörigen erkennbar sind.
- 2.5 Sie führt Betriebsaufzeichnungen über umgestempelte Teile, aus denen alle Vorgänge (Werkstoff, Abmessungen, Aufteilung, Kennzeichnung, zugehörige Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen und die verantwortlichen Werksangehörigen) ersichtlich sind.
- 2.6 Sie stellt sicher, daß die ordnungsgemäße Durchführung der Umstempelung ca. halbjährlich vom Sachverständigen der TÜV SÜD SZA Techn. Prüf-GmbH unangemeldet überprüft werden kann. Hierzu erhält der Sachverständige der TÜV SÜD SZA Techn. Prüf-GmbH Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und in die betreffenden Betriebsstätten.
- 2.7 Die Fa. **Steiniger Metallbearbeitung Ges.m.b.H.** übernimmt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den getroffenen vertraglichen Regelungen die Verantwortung für das in ihrer Betriebsstätte umgestempelte Erzeugnis.

3 Zustimmung zur Umstempelung

- 3.1 Die TÜV SÜD SZA Techn. Prüf-GmbH gibt nach der erstmaligen Überprüfung vom 08.09.2010 ihre Zustimmung, daß die Fa. **Steiniger Metallbearbeitung Ges.m.b.H.** entsprechend der in Abschnitt 1.2 festgelegten Abgrenzung Umstempelungen durchführen kann. Die an die Zustimmung gebundenen Voraussetzungen (Abschnitt 2.1 bis 2.7) werden hierbei von der Fa. **Steiniger Metallbearbeitung Ges.m.b.H.** erfüllt und garantiert.
- 3.2 Vom Weiterverarbeiter können darüber hinaus Werkstoffe mit Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (ehemals A oder C) nach DIN / EN 10204 für Kleinteile entsprechend den



Festlegungen in den Technischen Regeln (siehe z.B. AD-Merkblatt HP 0, Abschnitt 4.2.1) umgestempelt werden.

Als Kleinteile gelten: Anker, Nippel, Stutzenrohre, Flansche, Verstärkungsringe, Verschlussdeckel bis DN 50

3.3 Als verantwortlichen Werksangehörigen benennt die Fa. **Steiniger Metallbearbeitung Ges.m.b.H.**

Herrn Hans-Peter Steininger

Unterschrift

Kennzeichen

ST1

Herrn Werner Würflinger

Unterschrift

Kennzeichen

ST2

Herrn Grabmer Klaus

Unterschrift

Kennzeichen

ST3

Die benannten Personen wurden vom Sachverständigen der TÜV SÜD SZA Techn. Prüf-GmbH auf ihre Pflichten hingewiesen.

4 Durchführung der Umstempelung

4.1 Die Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen ist **vor** dem Trennen bzw. einem Bearbeiten der Teile mit Schlagstempel entsprechend den Technischen Regeln vorzunehmen.

4.2 Bei bestimmten Erzeugnisdicken kann anstelle der Einprägung auch die Kennzeichnung entsprechend den Technischen Regeln mit dauerhafter Farbe aufgetragen werden oder auf sonstige geeignete Weise erfolgen.

4.3 Anstelle des Herstellerkennzeichens hat der benannte sachkundige Werksangehörige die Kennzeichnung durch Aufbringen des in Abschnitt 3.3 festgelegten Stempels zu ergänzen.

5 Ausstellen von Bescheinigungen

5.1 Für die Ausstellung von Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen nach DIN 50049 / EN 10204 gelten die Technischen Regeln. Bescheinigungen über das Umstempeln können durch die vom verantwortlichen Werksangehörigen gegengezeichneten Betriebsaufzeichnungen ersetzt werden.

5.2 Werden umgestempelte Teile an einen anderen Weiterverarbeiter geliefert, so ist diesen Teilen eine Umstempelbescheinigung beizufügen oder ein entsprechender Vermerk auf dem Werkstoffnachweis vorzunehmen.



6 Kosten

Die Kosten für die erstmalige Überprüfung und die regelmäßigen Nachprüfungen durch die TÜV SÜD SZA Techn. Prüf-GmbH trägt die Fa. **Steiniger Metallbearbeitung Ges.m.b.H.**

7 Zurückziehen der Zustimmung

Die Zustimmung zur Umstempelung kann vom der TÜV SÜD SZA Techn. Prüf-GmbH zurückgezogen werden, wenn bei den regelmäßigen Nachprüfungen entsprechend Abschnitt 2.6 oder anderweitig festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für die Zustimmung (Abschnitt 2) nicht mehr erfüllt sind.

8 Verpflichtung

Die Unterzeichneten bestätigen, daß diese Voraussetzungen eingehalten sind. Die Fa. **Steiniger Metallbearbeitung Ges.m.b.H.** verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen einzuhalten.

Wels, am

Fa. Steiniger Metallbearbeitung Ges.m.b.H.

Linz, am

TÜV SÜD SZA Techn. Prüf-GmbH

Erstprüfstelle für Druckgeräte